



AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft
Oberneuching und der Mitgliedsgemeinden



Neuching



Ottenhofen

Jahrgang 49

Freitag, den 27. Februar 2026

Nummer 5

■ Die Bürgermeisterin von Ottenhofen informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

nachdem wir in den Grünanlagen ziemlich aufgeräumt haben, kommt jetzt die **Friedhofsschütte** an die Reihe. Wie schon berichtet ist der Plan, eine Fläche sauber zu pflastern und mit „Legosteinen“ zu begrenzen, damit der Bulldog die Grünabfälle ordentlich ausräumen und entsorgen kann. Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung beschlossen, dass die Gemeinde die zusätzlichen Kosten, die dadurch entstehen, übernimmt.

Weiter zum Thema Aufräumen: Wir haben eine ganze Reihe nicht mehr fahrtüchtiger **Fahrräder an der S-Bahn-Haltestelle** Ottenhofen beobachtet, die dort seit geraumer Zeit stehen/liegen und Plätze belegen. Wir markieren alle Fahrräder, die augenscheinlich nicht mehr fahrtüchtig sind (keine Reifen mehr, platt, Kette runter, Sattel weg etc.) mit einer Markierung, auf der das Datum steht, wann wir dieses Rad entfernen. Die Besitzer haben dabei noch ausreichend Gelegenheit, d.h. eine Frist, ihr Fahrrad mitzunehmen.

Wenn auch Sie zu einem schöneren Ortsbild beitragen wollen, lade ich Sie jetzt schon ganz herzlich ein zum gemeinsamen **Pflanz- und Pflügetag** (Garten- und Heimgartenfreunde Ottenhofen) und dem gleichzeitig stattfindenden „**Ramadama**“ alias „Aktion Saubere Landschaft“ (Gemeinde Ottenhofen).

Wann: 28. März 2026, um 9.00 Uhr

Treffpunkt: Dorfbrunnen an der Kirche

Mitbringen: Gartenhandschuhe, gute Schuhe und gute Laune

Gemeinde stellt: Müllsäcke, Müllzwickler und eine Brotzeit nach getaner Arbeit!

Herzlichst, Eure Nicole Schley



■ Der Bürgermeister von Neuching informiert

Liebe Gemeindebürger,

Aktion Saubere Landschaft

Am Samstag, 14.03.2026, um 09:00 Uhr (Ausweichtermin Samstag, 21.03.2026), möchten wir unsere Orte und die Umgebung auf die sonnige Jahreszeit vorbereiten. Zur Mithilfe sind alle Neuchinger herzlich eingeladen. Bitte meldet Euch unter sekretariat@vg-oberneuching.de bzw. 08123/93 26 67 bis spätestens **09.03.2026** zur Teilnahme an.



Bitte bringt Eure eigenen Arbeitshandschuhe mit. Greifer/Müllsäcke und Warnwesten werden von der Gemeinde gestellt. Im Anschluss gibt es eine gemeinsame Brotzeit.

Über weitere Anmeldungen würden wir uns sehr freuen, bisher halten sich diese begrenzt.

Kindergarten

Dank Ihrer Spenden konnte der Elternbeirat die Krippe mit einem Bällebad und den Hort mit den gewünschten Spielen beschenken.

Wir bedanken uns recht herzlich für Ihre Unterstützung.

*Ihr/Euer
Thomas Bartl
1. Bürgermeister*



SERVICEBLOCK

■ VERWALTUNG:

• Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching Rathaus Oberneuching

Vorsitzende: Nicole Schley

St. Martin Straße 9, 85467 Oberneuching

Tel. 08123 / 93 26 60, Fax 93 26 80

E-Mail: info@vg-oberneuching.de

(für allgem. Angelegenheiten)

sekretariat@vg-oberneuching.de (für Mitteilungen im Amtsblatt)

Internet Adresse: www.vg-oberneuching.de

Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 18.00 Uhr

Verkehrsüberwachung:

Montag: 09.00 - 11.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 16.00 Uhr

• Gemeinde Neuching - 1. Bgm. Thomas Bartl

E-mail: bartl@vg-oberneuching.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung

(Tel. 08123 / 93 26 63)

• Gemeinde Ottenhofen - 1. Bgm. Nicole Schley

E-mail: schley@vg-oberneuching.de

Bürgersprechstunde jeden Mittwoch von 15 - 17 Uhr

Termine nach telefonischer Vereinbarung

(Tel. 08123 / 93 26 64)

WICHTIGE TELEFONNUMMERN:

Notrufe:

Krankenhaus Erding 08122/59-0

Giftnotruf Klinikum Rechts der Isar 089 / 19 240

Landratsamt Erding 08122/58-0

Polizei Erding 08122/968-0

Polizei: **110**

Rettungsdienst u. Feuerwehr: **112**

Ärztl. Bereitschaftsdienst 116 117

Gemeinschaftspraxis Niederneuching

Dr. Ruth Legler, Dr. Seraina Achatz-Schenkel 08123 / 99 11 30

Zahnärzte

Zahnmedizin am Moosrain,

Dr. Marion Zacherl 08123 / 1429

Schulen:

Grundschule Niederneuching 08123 / 14 55

Grund- u. Mittelschule Finsing 08121 / 25005-0

Grundschule Ottenhofen 08121 / 487 07

Orterer Grund- u. Mittelschule Wörth 08123 / 93668-00

Kindergärten:

Kinderhaus St. Martin Oberneuching 08123 / 25 25

Kinderhaus Sancta Katharina Ottenhofen 08121 / 10 07

Büchereien:

Neuching 08123 / 988 79 96

Ottenhofen 08121 / 42 90 19

Nachbarschaftshilfe Ottenhofen 0176 / 20070701

Arbeitskreis Senioren Neuching

- Fahrdienst 08123 / 17 37

..... 08123 / 920 64

Ver- und Entsorgung:

Abwasserzweckverband Erdinger Moos 08122 / 498-0

Wasserzweckverband Moosrain 08122 / 982 80

NOTRUF:

WZV Moosrain 0800 / 666 77 246

+ Gemeinde Ottenhofen 0800 / 666 77 246

Erdgas Südbayern 08122/97790

Smpt EW 08122 / 982 70

Recyclinghof Neuching: Öffnungszeiten

1.04.-31.10. eines jeden Jahres Mi. 16-19 / Sa. 09-12 Uhr

1.11.-31.03. eines jeden Jahres Mi. 15-18 / Sa. 09-12 Uhr

Recyclinghof Ottenhofen: Öffnungszeiten

Jan., Feb., Mai, Juni, Juli, Aug., Sept., Dez.

Mi. 16 - 18 Uhr / Sa. 13 - 15 Uhr

März, April, Okt., Nov.

Mi. 15 - 18 Uhr / Sa. 13 - 16 Uhr

Kirchen:

Pfarramt Neuching, St.-Martin-Str. 5 08123 / 28 28

Pfarrverbandsbüro Moosinning, Kirchenstr. 7 08123 / 1404

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching



Erscheinungsweise:

freitags in den ungeraden Kalenderwochen

Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1,
91301 Forchheim, Tel.: 09191/7232-0, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Gemeinschaftsvorsitzende, Nicole Schley,
St. Martin Straße 9, 85647 Oberneuching,
oder ihre jeweilige Vertretung im Amt.

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk

in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.

■ BEREITSCHAFTSDIENSTE

Apothekennotdienst

Ab dem Jahr 2025 hat sich der Apothekennotdienst leider geändert. Es gibt für die einzelnen Landkreise keine festen Notdienstgruppen mehr. Zukünftig kann der Apothekennotdienst nur noch wöchentlich auf folgender Seite aufgerufen werden: www.blak.de/notdienstsuche

FÜR DEN NOTFALL:
**IHRE APOTHEKEN-
NOTDIENSTSUCHE
IN BAYERN**

Nächstgelegene
notdiensthabende
Apotheke:

www.blak.de/notdienstsuche

Alternativ über:
 ▶ Apothekenfinder: aponet.de
 ▶ 22 833 86600 (Apotheken in München)
 ▶ 0800 00 22833 (Landkreis Oberneuching)

■ Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt der VG Oberneuching 2026
erscheint am

Freitag, 13. März 2026

Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist am
Donnerstag, 05.03.2026 um 11:30 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft AMTLICH

■ Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 – Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

Die Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 erlassen, sie tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St.-Martinstr. 9, 85467 Oberneuching, Zimmer 11, niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung).

Das Landratsamt Erding hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.02.2026, Az.:31-1-9410.5 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching Landkreis Erding für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund Art. 8 Abs. 2 VGemO, Art. 10 VGemO, §§ 40 Abs. 1, 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.561.100,00 EUR**
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **80.000,00 EUR**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Jahr 2026 auf 1.352.320 EUR festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2025 auf insgesamt 4.750 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 284,69(8947) EUR festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Oberneuching, 13.02.2026

Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

N. Schley

Gemeinschaftsvorsitzende

■ Abfallwirtschaft

Abholtermine für Gelbe Säcke

Gemeinde Neuching, Feldlerchenstraße	09.03.2026 23.03.2026
Gemeinde Ottenhofen, Siggenhofen, Lieberharting, Herdweg, Keckmühle,	09.03.2026 23.03.2026
Unterschwillach, Wimpasing, Grund, Steinweg	

Abgabe für Problemüll

Oberneuching	Recyclinghof, Hauptstraße 22.05.2026 von 09:15-10:00 Uhr
Niederneuching	Forellenweg 21.05.2026 von 08:00-08:45 Uhr
Ottenhofen	Recyclinghof, neuer Friedhof 26.03.2026 von 09:00-10:00 Uhr

Abholtermine für Biomüll

Neuching und Ottenhofen	03.03.2026/17.03.2026
Neuching, Feldlerchenstraße	10.03.2026/24.03.2026

Abholtermine für Restmüll

Neuching und Ottenhofen	10.03.2026/24.03.2026
Restmüll Neuching, Feldlerchenstraße	03.03.2026/17.03.2026

Papiertonnenleerung:

Gemeinde Neuching	26.02.2026/26.03.2026
Gemeinde Neuching - nur Feldlerchenstraße	17.03.2026/14.04.2026
Gemeinde Ottenhofen	19.03.2026/16.04.2026

Unsere neue „meinOrt“ App verfügt übrigens auch über einen integrierten Abfallkalender, den Sie jedoch zuvor auf Ihre Bedürfnisse zuschneiden müssen.

Dazu gehen Sie einfach unter dem Punkt „Mein meinOrt“ auf „Abfallbezirk“ und wählen dort den für Sie zuständigen Abfallbezirk aus (Neuching B = Feldlerchenstraße). Weiter unten können Sie (de-/) aktivieren, ob Sie am Vortag der Abholung um 17 Uhr eine Erinnerung erhalten wollen.

Unter dem Punkt „Mehr“ finden Sie dann den Abfallkalender für das Jahr 2025 für die von Ihnen aktivierte Gemeinde.



Sie können aber auch weiterhin die Abfall-App des Landkreises Erding verwenden. Mit ihr ist es möglich, auch unterwegs, schnell mal den nächsten Leerungstermin für Ihre Mülltonnen zu erfahren. Die App finden Sie entweder unter: <https://awido.cubefour.de/Customer/erding/App.aspx> oder Sie scannen das nachstehende Bild

in einem QR-Scan-App direkt auf Ihr Handy ein:

■ Kartierungsarbeiten und ökologische sowie bodenkundliche Bestandsaufnahme für den 380-kV-Ersatzneubau Oberbachern–Ottenhofen

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung von Oberbachern nach Ottenhofen. Aktuell befindet sich das Projekt im formellen Genehmigungsverfahren, dem Planfeststellungsverfahren.

Art und Umfang der Arbeiten

Um die anschließende Bauphase ideal vorzubereiten, muss TenneT weitere Kartierungsarbeiten sowie Bestandsaufnahmen der Ökologie und des Bodens durchführen.

Biotop- und Nutzungstypenkartierung

Im Zeitraum von **April bis Juli 2026** finden Biotop- und Nutzungstypenkartierung in Gemeinden entlang der geplanten Trasse statt. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, insbesondere zu den Biotop- und Nutzungstypen und Pflanzenarten.

Diese Begehungen erfolgen abhängig von der Vegetationsentwicklung und den Witterungsbedingungen. Es ist erforderlich, dass die beauftragten Umweltplanerinnen und -planer Grundstücke zu Fuß betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes befahren können.

Bodenkundliche Bestandsaufnahme

Ab **März 2026 und bis mindestens Ende 2026** findet darüber hinaus auf den Baufeldern und den Zufahrtswegen eine Bestandsaufnahme des Bodens statt. Ziel dieser Bestandsaufnahme ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts im Vorfeld der Bauarbeiten.

Das eingesetzte Werkzeug ist der Pürckhauer Bohrstock. Dabei wird eine ca. 1 m lange Stahlstange von Hand mittels Kunststoffhammer in den Boden eingeschlagen und anschließend wieder herausgezogen. Anhand der entnommenen Bodenproben können das Bodenprofil, die Bodenart und die sogenannte Schichtmächtigkeit (Ober- und Unterboden) bestimmt werden. Pro Baufläche werden ca. 1 bis 3 Sondierungen durchgeführt. Außerdem erfolgt eine Fotodokumentation des Ausgangszustandes der Flächen. Ergänzend zu Übersichts- und Detailfotos werden bei Bedarf auch Luftbilder mittels Drohne (unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen) aufgenommen.

Ökologische Bestandsaufnahme

Ab **März 2026 und bis mindestens Ende 2026** finden außerdem ökologische Bestandsaufnahme statt. Ziel ist es, den aktuellen Bestand und die Lebensräume geschützter Arten im Vorhabengebiet zu erfassen, deren Vorkommen zu bewerten und eine belastbare Grundlage für die naturschutzfachliche Beurteilung sowie für etwaige Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen.

Dafür werden Horstkartierungen und Höhlenbaumkartierungen mit dem Fernglas durchgeführt. In den Bereichen vorzeitiger Fällungen erfolgen darüber hinaus eine Untersuchung auf Fledermausvorkommen unter Einsatz eines Artenspürhundes. Ergänzend wird eine Kartierung der Futterpflanzen des Nagerkerzenschwärmers vorgenommen. Zudem wird der Bestand des Eremiten in den Eichenbeständen bei entsprechendem Verdacht durch gezielte Untersuchungen einzelner Bäume mittels Baumkletterern überprüft.

Bbeauftragte Unternehmen

Die Kartierungsarbeiten werden vom Umweltplanungsbüro FROELICH & SPORBECK, die bodenkundliche Bestandsaufnahme von der Bernhard Gruppe ZT GmbH und die ökologische Bestandsaufnahme von ilf Beratende Ingenieure GmbH, jeweils im Auftrag der TenneT TSO GmbH, durchgeführt. Außerdem werden TenneT-Mitarbeitende regelmäßig vor Ort dabei sein.

Alle vor Ort tätigen Personen werden sich durch ein entsprechendes Schreiben ausweisen. Ihre Pkw sind zudem mit Hinweisschildern markiert.

Betroffene Flächen

Die von den geplanten Kartierungen betroffenen Flurstücke entnehmen Sie bitte den Flurstückslisten. Diese können unter www.tennet.eu/oberbachern-ottenhofen eingesehen werden.

Zu beachten ist, dass nicht alle Flurstücke innerhalb des Untersuchungsraums zwingend betreten werden müssen. In vielen Fällen reicht eine Begutachtung der Fläche von befestigten Wegen aus.

Flurschäden können bei den Begehungen und Sondierung nicht entstehen. Es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Es werden keine Maschinen eingesetzt. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, wenden Sie sich bitte an:

Catherin Krukenmeyer

Referentin für Bürgerbeteiligung

Telefon: 0921 50740-4213

E-Mail: catherin.krukenmeyer@tennet.eu

Rechtliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der detaillierten Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmittel-

untersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. § 44 Abs. 1 EnWG kann im Anhang der Bekanntmachung gefunden werden.

Für einen reibungslosen Ablauf der Kartierungen bitten wir alle betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Pächterinnen und Pächter, den Mitarbeitenden der TenneT TSO GmbH, von FROELICH & SPORBECK, von der Bernhard Gruppe ZT GmbH und iff sowie in deren Auftrag tätigen Firmen den Zugang zum jeweiligen Grundstück zu gestatten.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

S. Kießkalt

i. V.

Stephanie Kießkalt
Overall Project Lead Oberbachern-Ottenhofen
Large Projects AC Germany Programm South-West Public
Affairs & Communications Germany

C. Kruemeyer

i. V.

Catherin Kruemeyer
Referentin für Bürgerbeteiligung

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

§ 44 Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

Fundanzeige

Aus dem Fundamt: Im Gemeindebereich Ottenhofen wurde ein einzelner Zylinderschlüssel an einem Metallring gefunden. Näheres erfahren Sie unter der Tel. Nummer: 08123/932660

Landkreishäcksler

Am Mittwoch, den 11.03.2026 findet in der Gemeinde Ottenhofen die Frühjahrs-Häckselaktion mit dem Landkreishäcksler statt, in der Gemeinde Neuching am 12.03.2026.

Wer am Häcksler-Dienst interessiert ist, kann sich bis spätestens 04.03.2026 bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching unter der Telefonnummer 08123/9326-60 anmelden.

Bitte beachten Sie die Ergänzung am Ende des Artikels!!

Das Häckselgut ist gut sichtbar an den angemeldeten Adressen abzulegen. Da keine Mitwirkungspflicht besteht, entfällt die Aufstellung eines zeitlichen Ablaufplans.

Grundsätzliches:

- Grundsätzlich wird die Dienstleistung nur für private Hausgärten erbracht, die eine Veranlagung mit Hausmülltonnen besitzen und die sich für den Häckseldienst angemeldet sind. Für Forsthölzer kann die Leistung nicht in Anspruch genommen werden!
- Jeder Hausgarten wird nur einmal je Häckselaktion angefahren
- Die Häckseldauer beträgt pro Einsatzort 10 Minuten.
- Eine Anmeldung von Vereinen (Sport-, Fischerei- und sonstige Vereine) ist grundsätzlich nur in Absprache mit dem Fachbereich Abfallwirtschaft im Landkreis Erding möglich.

Der Häckseldienst des Landkreises Erding ist eine kostenintensive Leistung, die aus dem Abfallgebührenhaushalt bezahlt wird. Um eine zügige und damit kostensparende Abwicklung zu gewährleisten sind die folgenden Voraussetzungen zu schaffen:

- Der Häckslereinsatz erfolgt **nur für angemeldete Grundstücke**. Die Leistung wird **nicht** für Grundstücke erbracht, die erst am Häckseltag vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten genannt werden.
- Die Zufahrt zum Einsatzort sollte entsprechend dimensioniert sein. Die Mindestzufahrtsbreite beim Großhäcksler **4,0 m**. Kurven müssen **5,0 m** breit sein.
- Das Häckselgut soll nicht flächig verstreut, sondern zu Haufwerken so aufgeschichtet sein, dass die Hölzer ohne großen Aufwand entnommen werden können. Die Hölzer gelten als nicht häckselbar, wenn sie mit Lastwagen oder Anhängern abgekippt oder mit Frontladern zusammengeschoben werden. Faustzahl für die Höhe des Haufwerkes: 1,0 m.
- Es dürfen **keine Wurzelstöcke** zum Häckseln bereitgelegt werden.
- Bäume sind entsprechend auszuasten.
- Um den Häcksler nicht zu beschädigen, ist darauf zu achten, dass sich **keine Fremdstoffe** in den Haufwerken befinden. Besonderes Augenmerk gilt hierbei Metallen und Steinen.
- Es ist nur verhältnismäßig frisches zeitnah angefallenes **holziges Material** bereitzulegen. Krautiges oder Komposthaufen bzw. Grasschnitt, Laub, Schilf, Topf- und Gemüsepflanzen sind ungeeignet.
- Die Haufwerke können **nicht** gehäckselt werden, wenn sie unter Spannungs-, Telefonleitungen oder unter Bäumen bereitgestellt werden.

Liegen die genannten Bedingungen bei Eintreffen des Häckseldienstes nicht vor, oder ist das Häckselgut nicht pünktlich bereitgelegt, kann die Leistung nicht erbracht werden. Es besteht hierbei kein Anspruch auf Nachleistung. Dafür bitten wir um Verständnis.

Ergänzung: Verschenk-Markt à „Energieholz“

Um der Rohstoffknappheit entgegenzuwirken, können die Häckselhaufen unter

<https://www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft/verschenk-markt/> eingestellt und an Betreiber von Hackschnitzelheizungen vermittelt werden. Es gibt sowohl die Möglichkeit Energieholz zu suchen, als auch anzubieten. Vor allem große Mengen könnten so sinnvoll genutzt werden. Das Inserat bleibt 30 Tage erhalten, bevor es automatisch gelöscht wird. Es kann jederzeit selbst bearbeitet oder gelöscht werden.

Neuching AMTLICH

Nach Anlage 16 (zu § 53 GLKrWO)

Gemeinde/Markt/Stadt

Gemeinde Neuching
St.-Martin-Str. 9
85467 Neuching

Verwaltungsgemeinschaft

Oberneuching

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Gemeinderats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
 Stadtrats der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
 Kreistags der Landrätin oder des Landrats

am 08. März 2026

1. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

2.1 Im Abstimmungsraum:

2.1.1 Die Gemeinde/Stadt ist in allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **15. Februar 2026** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Die Gemeinde/Stadt ist in Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein

2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
- b) bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen.

2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 **Durch Briefwahl:**

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde/Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- a) einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- c) einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. März 2026

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Uhrzeit 16:00 Uhr in/im

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume

Rathaus Oberneuching -Sitzungssaal- St.-Martin- Str. 9 85467 Neuching	Sporthalle Neuching - Vereinsheim - Am Wirtsacker 2 85467 Neuching
--	---

zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 Wahl des Gemeinderats/Stadtrats und des Kreistags:

4.1.1 Sofern die Stimmzettel mehrere Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel keinen oder nur einen Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind so viele Stimmen, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

a) Wenn der Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Bewerberinnen und Bewerber je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.

b) Wenn der Stimmzettel keinen Wahlvorschlag enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 Wahl der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin und des Oberbürgermeisters sowie der Landrätin und des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

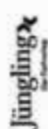
5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Datum
Oberneuching, den 16.02.2026


Nadine Piro
Unterschrift

Angeschlagen am: _____ Abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____ im/in der _____





MUSTER

Auf dem Stimmzettel darf nur
ein Bewerber angekreuzt werden!

**Stimmzettel
zur Wahl des ersten Bürgermeisters
in der Gemeinde Neuching**

am 8. März 2026

<p>Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)</p>	<p>Bartl Thomas, Dipl.sc.pol.Univ., 1. Bürgermeister, 1990</p>	<input type="radio"/>
<p>Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Wählergemeinschaft Gemeinsames Neuching (WGN), Überparteiliche Wählergemeinschaft Neuching (ÜWG) (SPD/WGN/ÜWG)</p>	<p>Steiner Christian, Dipl.-Betriebswirt (FH), Projektleiter IT-Sicherheit, Gemeinderat, 1980</p>	<input type="radio"/>



MUSTER

Stimmzettel zur Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Neuching am 8. März 2026

Jede Wählerin und jeder Wähler hat 14 Stimmen.
Keine Bewerberin und kein Bewerber darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie oder er mehrfach aufgeführt sind.

Kennzahl	Wahlvorschlag Nr. 01
100	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
101	Bartl Thomas, Dipl.-Ing. für Univ., 1. Bürgermeister, 1990, Wahlleben
102	Ersi Beutle, Architektin, Gemeinderätin, 1994, LU
103	Schwarzbeck Martin, Maurermeister, Gemeinderat, 1977, Niederneuching
104	Bauer Martin, Industriemeister, Gemeinderat, 1993, Wolfobert
105	Winkler Thomas, Landwirt, 1991, Niederneuching
106	Lichmannegger Jakob, Lohnverdienst, 1997, LU
107	Schmidbeck Bernhard, Metallbauer, 1996, Oberneuching
108	Walther Cornelia, Haarfriseurin, 1976, Oberneuching
109	Schmidt Michael, Bauherr, 1997, Oberneuching
110	Alfano Markus, Sector Infrastructure Specialist, 1993, Oberneuching
111	Gitz Brigitte, Angestellte, 1994, Oberneuching
112	Eckinger Norman, Begründer, 1983, Wolfobert
113	Wollers Johann Juri, MS-Technikmeister, 1978, Niederneuching
114	Möhrns Martin, Kfz-Mechatronikmeister, 1994, Oberneuching

Kennzahl	Wahlvorschlag Nr. 05
500	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Wählergemeinschaft Gemeinsames Neuching (WGN), Überparteiliche Wählergemeinschaft Neuching (ÜWG) (SPD/WGN/ÜWG)
501	Heiner Christl, Dipl.-Betriebswirt (FH), Projektleiter IT-Strategie, Gemeinderat, 1990
502	Bichler Martin, autonominer Bauernmeister, 2. Bürgermeister, 1971
503	Sedlmair Markus, Kfz-Sachverständiger, Gemeinderat, 1979
504	Hermesdorfer Markus, Fluggartenbesitzer, Gemeinderat, 1982, Niederneuching
505	Hans Florian, Gartenbaumeister, Gemeinderat, 1993, Oberneuching
506	Hermesdorfer Christian, Maurer, 1988
507	Grall Michael, Baukulturbeauftragter, 1989
508	Kraus Michael, Bauhauptmann, Niederneuching
509	Waldbarr Josef, Zimmermeister, 1989, Niederneuching
510	Hermesdorfer Wola, Kaufmännische Angestellte, 1976
511	Glock Anna, Dipl.-Ing. UStz., Einzelkammergerätein, Niederneuching
512	Oswald Sabrina, Polizeioberin, 1996
513	Mair Andreas, Landwirt, 1975, Hartachen
514	Kastawig Thomas, Immobilienkaufmann, 1974, Niederneuching

Kennzahl	Wahlvorschlag Nr. 06
600	Freie Wählergemeinschaft Neuching (FWG)
601	Land Markus, Landwirtschaftsmeister, Gemeinderat, 1971, Hartachen
602	Aufhäuser Cornelia, Lehrerin, Gemeinderätin, 1982, Oberneuching
603	Mittlmeier Michael, M.Sc. Ingenieur, 1995, Wolfobert
604	Alfano Alexander, Abgeordneter Customer Service, 1990, Oberneuching
605	Weber Simon, M.Sc., Software-Ingenieur, 1996, Oberneuching
606	Heind Martin, Bauherr, 1988, Niederneuching
607	Zanettmar Alexander, Motormeister, 1991, Niederneuching
608	Kressner Albert, Lagerist, 1978, Oberneuching
609	Riedinger Markus, Landwirtschaftsmeister, 2000, Landbach
610	Eberle Timoth, Instandhalter, 2002, Oberneuching
611	Siemens Barbara, Touristikkauffrau, 1988, Oberneuching
612	Kuschwa Martin, Diplom-Kaufmann, 1984, Oberneuching
613	Bartl Josef, Maurermeister, Gemeinderat, 1971, LU
614	Fellmeier Manuel, Feinwerkmechaniker, 1998, Oberneuching

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt
Gemeinde Neuching
 St.-Martin-Str. 9
 85467 Neuching

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

für die Wahl des Gemeinderats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
 des Stadtrats der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

am Sonntag, 08. März 2026

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Wochentag, Datum um Uhr

in/im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.
 Rathaus Oberneuching
 -Sitzungssaal-
 St.-Martin-Str. 9, 85467 Neuching

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.1 öffentlicher Anschlag am Rathaus der VG Oberneuching

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.2 Homepage der VG Oberneuching

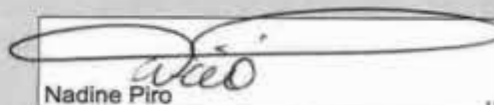
gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter

Nr. 2.1 Nr. 2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Datum
 Oberneuching, den 16.02.2026


 Nadine Piro Unterschrift

Angeschlagen am: _____ Abgenommen am: _____
 Veröffentlicht am: _____ im/in der _____
(Amtsblatt, Zeitung)

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zureichendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

■ Kommunale Verkehrsüberwachung Neuching

17.01.2026

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
08:11 Uhr	11:15 Uhr	Neuching-Wolfsleben, Münchner Str. i. H. Einm. Angerweg	Neufinsing	301	3
			Neuching	254	5

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 71 km/h

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
12:18 Uhr	15:20 Uhr	Neuching-Lüß, Münchner Str. i. H. Hs.-Nr. 50	Neufinsing	244	11

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 78 km/h

27.01.2026

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
11:46 Uhr	14:50 Uhr	Niederneuchina, Moosinninger Str. i. H. Forellenweg	Münchner Str. – St 2082	279	8
			Moosinning	275	2

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 67 km/h

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
15:54 Uhr	19:00 Uhr	Neuching-Lüß, Münchner Str. i. H. Hs.-Nr. 52	Neufinsing	251	3
			Neuching	656	17

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 82 km/h

07.02.2026

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
09:00 Uhr	10:30 Uhr	Neuching-Lüß, Münchner Str. i. H. Hs.-Nr. 58	Neufinsing	166	2

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 61 km/h

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
11:26 Uhr	16:00 Uhr	Oberneuching, Hauptstr., Am Bründl, i. H. BHS	Neuching	228	7

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 81 km/h

■ Wir gratulieren zum Geburtstag im März 2026

Ertl	Alfred
Liebl	Franz
Erbeck	Gerhard
Hermansdorfer	Gregor
Schlaffer	Josef
Knallinger	Johann
Winklmüller	Günter
Waschkawitz	Holger
Kroh	Maria
Waschkawitz	Eva
Hermansdorfer	Anna
Stephan	Petra
Pupow	Uwe
Knallinger	Johann
Salzer	Christine

zum 85. Geburtstag
zum 83. Geburtstag
zum 82. Geburtstag
zum 79. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 74. Geburtstag
zum 72. Geburtstag
zum 72. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 69. Geburtstag
zum 69. Geburtstag
zum 67. Geburtstag
zum 65. Geburtstag
zum 65. Geburtstag

■ Kinderhaus St. Martin

Liebe Eltern und Gemeindebürger,
dank Ihrer Spenden konnte der Elternbeirat die Krippe mit einem Bällebad und den Hort mit den gewünschten Spielen beschenken.

Wir bedanken uns recht herzlich für Ihre Unterstützung



- Mehr als 8.500 eigene Verteiler. ■ In 11 Bundesländern vertreten.
- Kontrollierte Verteilung.

Verteilung. Zustellung. Ein Netzwerk, das auch Sie bei der Verteilung Ihrer Werbung nutzen können. verteilung.wittich.de

Feuerwehr-Ehrenzeichen-Verleihung

Für 40 Jahre ehrenamtliches Engagement für die Feuerwehr Ottenhofen wurde Karl Brandl vom Landkreis durch Landrat Martin Bayerstorfer und Kreisbrandrat Florian Pleiner geehrt.

Zum Festakt begleitet haben ihn die beiden Kommandanten Florian Wagner und Jörg Kowski sowie Bürgermeisterin Schley. Zu diesem Anlass spielte zum ersten Mal die neugegründete Feuerwehrkapelle unter Leitung von Reinhard Göster aus Ottenhofen. Die Feuerwehrfamilie war begeistert.



Gruppenfoto: v.l.n.r. LR Martin Bayerstorfer, 2. Kom. Jörg Kowski, Karl Brandl, 1. Kom. Florian Wagner, Bürgermeisterin Nicole Schley, KBR Florian Pleiner



Verleihung des Feuerwehr Ehrenzeichens an Mitglieder der Feuerwehren Ober- und Niederneuching

Anlässlich der Verleihung des Ehrenzeichens am 13.02.2026 wurden von Herrn Landrat Bayerstorfer folgende Feuerwehrmänner geehrt:

Für 40 Jahre aktiven Dienst:

Herbert Sumpser (FF ON)

Gerald Humpfmair (FF NN war leider an der Teilnahme verhindert)

Für 25 Jahre aktiven Dienst:

Stefan Gersbeck (FF ON)

Christian Hermansdorfer (FF NN)

Die Gemeinde Neuching bedankt sich für das Engagement und die Leistung, die sie tagtäglich für das Allgemeinwohl aufbringen.



Landrat Martin Bayerstorfer, Bürgermeister Thomas Bartl, Stefan Gersbeck, Christian Hermansdorfer, 1. Kommandant FF NN Stefan Mayer, 1. Kommandant FF ON Alexander Fraundorfer, KBR Florian Pleiner



Landrat Martin Bayerstorfer, Bürgermeister Thomas Bartl, Herbert Sumpser, 1. Kommandant FF ON Alexander Fraundorfer, KBR Florian Pleiner



Ottenhofen AMTLICH

Nach Anlage 16 (zu § 53 GLKrWO)

Gemeinde/Markt/Stadt

Gemeinde Ottenhofen
St.-Martin-Str. 9
85467 Neuching

Verwaltungsgemeinschaft

Oberneuching

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Gemeinderats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
 Stadtrats der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
 Kreistags der Landrätin oder des Landrats

am 08. März 2026

1. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

2.1 Im Abstimmungsraum:

2.1.1 Die Gemeinde/Stadt ist in allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **15. Februar 2026** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Die Gemeinde/Stadt ist in Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein

2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,

b) bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen.

2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 **Durch Briefwahl:**

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde/Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

a) einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,

b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,

c) einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,

d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. März 2026

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit
16:00

 Uhr in/im

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume

Grundschule Ottenhofen -Mehrzweckraum- Meillerweg 3 85570 Ottenhofen	Grundschule Ottenhofen -Mittagsbetreuung- Meillerweg 3 85570 Ottenhofen
---	--

zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 Wahl des Gemeinderats/Stadtrats und des Kreistags:

4.1.1 Sofern die Stimmzettel mehrere Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel keinen oder nur einen Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind so viele Stimmen, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

a) Wenn der Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Bewerberinnen und Bewerber je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.

b) Wenn der Stimmzettel keinen Wahlvorschlag enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmzahlen.

4.2 Wahl der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin und des Oberbürgermeisters sowie der Landrätin und des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, der das Lesen unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum
Oberneuching, den 16.02.2026


Unterschrift

Angeschlagen am: _____ Abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____ im/in der _____

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!



MUSTER

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder ein Bewerber
angekreuzt werden!

Stimmzettel zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

in der Gemeinde Ottenhofen

am 8. März 2026

<p>Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)</p>	<p>Gerte Christian, Geschäftsführer, 1980, Ottenhofen</p>	<input type="radio"/>
<p>Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/ Die Grünen (Grüne), Parteilose (PF) (SPD/Grüne/PF)</p>	<p>Schley Nicole, M.A., 1. Bürgermeisterin, Kreisrätin</p>	<input type="radio"/>



Keine Bewerberin und kein Bewerber darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie oder er mehrfach aufgeführt sind.

Stimmzettel zur Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Ottenhofen am 8. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 01	
100	Kreuzwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
101	Gerte Christian , Geschäftsführer, 1980, Oberröhren
102	Wagner Johann , Dipl.-Kaufmann, 1978, Oberneuching
103	Wieber Sebastian , Inhabhaber Elektrofachbetrieb, Gemeinderat, 1985, Oberröhren
104	Neunesser Siegfried , Kreuzschleifmaschinenbau, Gemeinderat, Oberröhren
105	Kisch Albert Jun. , Dipl.-Ing. (FH), Bauingenieur, 1982, Herdling
106	Schöngel Melanie , Lehrerin, 1992
107	Hainpfer Stefan , Ausbilder Maschinenführer, 1993, Oberröhren
108	Schöngel Reinhard , Friedler, 1998
109	Jost Peter , Kfz-Technikmeister, 1993, Herdling
110	Badler-Recknagel Verena , M.Eng. Solidität, Gemeinderat, 1993
111	Huber Michael , selbständiger Landschaftsgärtner, 1988, Herdling
112	Rauch Rudolf , eingetragener Kaufmann, 1986, Wempeing

Wahlvorschlag Nr. 05	
500	Kreuzwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen (Grüne) Parteilose (PF) (SPD/Grüne/PF)
501	Schley Nicole , M.A., 1. Bürgermeisterin, Kreisrat
502	Schley Nicole , M.A., 1. Bürgermeisterin, Kreisrat
503	Rosenberger Rainald , Fachwart für Substanzabw., Gemeinderat, 1981
504	Rosenberger Rainald , Fachwart für Baubereich, Gemeinderat, 1981
505	Helzoe Ruth , Verwaltungswirts, 1976
506	Helzoe Ruth , Verwaltungswirts, 1976
507	Gentschew Stefan , M.A., Geschäftsführer, Gemeinderat
508	Gentschew Stefan , M.A., Geschäftsführer, Gemeinderat
509	Sonnenberg Stefan , Technischer Regierungsrat, 1988
510	Franz Thomas , Projektleiter, 1978
511	Hemmer Thomas , selbständiger IT-Projektler, 1983
512	Immer Markus , Beratungswirts, 1995

Wahlvorschlag Nr. 06	
600	Kreuzwort Freie Wähler Ottenhofen (FWO)
601	Dr. Bidingler Laura , Deenigungsgrüßin, Gemeinderätin, 1999, Siggelshofen
602	Hindemmer Benjamin , Inhabhaber, 1990, Herdling
603	Lippacher Veronika , Schulberaterin, 1981, Oberröhren
604	Greschl Alfred , Projektierer, Gemeinderat, 1972, Unterneuching
605	Sedlitz Benjamin , Sportwissenschaftler, 1992, Oberröhren
606	Lippacher Andreas , Bauingenieur, Gemeinderat, 1984, Oberröhren
607	Grifels Andreas , Elektroniker, 1990, Lebermaring
608	Lippacher Regina , Innovationsfachwirtin, 1995, Oberröhren
609	Greschl Daniel , Projektierer, 1991, Unterneuching
610	Kupfer Philipp , Projektierer Inhabhaber, 1993, Oberröhren
611	Thalhammer Max , Landwirt, 1991, Grund
612	Klempt Carina , Gesundheits- und Kneippfachwirtin, 1995, Oberröhren

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Gemeinde Ottenhofen
St.-Martin-Str. 9
85467 Neuching

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. MÄRZ 2026

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

- für die Wahl des Gemeinderats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
- des Stadtrats der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

am Sonntag, 08. März 2026

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Wochentag, Datum: Dienstag, den 17. März 2026 um Uhrzeit: 18:00 Uhr

in/im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.
Rathaus Oberneuching
-Sitzungssaal-
St.-Martin-Str. 9, 85467 Neuching

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.1 öffentlicher Anschlag am Rathaus der VG Oberneuching

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.2 Homepage der VG Oberneuching

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter

Nr. 2.1 Nr. 2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Datum

Oberneuching, den 16.02.2026

Andrea Knauer

Unterschrift

Angeschlagen am: _____ Abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: _____ im/in der _____ (Amtsblatt, Zeitung)

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckbuchst. ausfüllen!

■ Grundschule Ottenhofen - Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2026/2027

Mit Beginn des **Schuljahres 2026/2027** werden alle Kinder schulpflichtig,

- die spätestens bis zum **30. Juni 2026 sechs Jahre** alt werden.
- Die **zwischen 1. Juli und 30. September 2026 sechs Jahre** alt werden (Einschulungskorridor) und deren Erziehungsberechtigten den Beginn der Schulpflicht nicht auf das nächste Schuljahr verschieben.
- Deren Erziehungsberechtigten **bereits einmal den Beginn der Schulpflicht verschoben** haben.
- Die **bereits einmal** von der Aufnahme in die Grundschule **zurückgestellt** wurden (Zurückstellungsbescheid muss vorgelegt werden.)

Alle Kinder, auf die die oben genannten Grundlagen zutreffen, durchlaufen das **Einschulungs- und Anmeldeverfahren** an unserer Schule (auch alle Kinder aus dem Einschulungskorridor).

Erziehungsberechtigte von Kindern, die **zwischen dem 1. Juli und 30. September sechs Jahre** alt werden, haben die Möglichkeit, die Einschulung ihres Kindes **auf das folgende Schuljahr zu verschieben**. In diesem Fall müssen Sie dies **bis spätestens 10. April 2026** der Schule schriftlich mitteilen.

Bei Kindern, die **zwischen dem 01. Oktober und dem 31. Dezember 2026 sechs Jahre** alt werden, können die Erziehungsberechtigten eine **Schulaufnahme beantragen**. Über den Antrag entscheidet die zuständige Grundschule.

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines schulpflichtigen Kindes ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG mit Geldbuße belegt werden.

Falls Sie in unserem Schulsprengel wohnen und ihr Kind nicht in Ottenhofen den Kindergarten besucht, melden Sie sich bitte umgehend in der Schule.

Die Schulanmeldung erfolgt in diesem Jahr digital. Dazu erhalten Sie ab Februar einen QR-Code mit einer Schritt-für-Schritt-Anleitung.

Die Anmeldung muss bis spätestens **02. März 2026** erfolgen.

■ Gemeinderatssitzung Ottenhofen

Am Dienstag, 10.03.2026, findet im Schützenheim in Ottenhofen eine öffentliche bzw. nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Ottenhofen statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Detaillierte Informationen zum zeitlichen Beginn, der genauen Tagesordnung oder einem evtl. zusätzlich stattfindenden Bauausschuss können zeitnah der örtlichen Presse, den Anschlagtafeln der Gemeinde oder unserer Internetseite (www.vg-oberneuching.de, oben links im Bürgerinformationssystem) entnommen werden.

■ Kommunale Verkehrsüberwachung Ottenhofen

28.01.2026

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
10:45 Uhr	12:45 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str. i. H. S-Bahn-Haltestelle	Wifling	150	0
			Markt Schwaben	178	2

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 64 km/h

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
13:38 Uhr	17:40 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i. H. Ahamstr. 8 – 10	Markt Schwaben	306	2
			Wifling	379	0

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 61 km/h

04.02.2026

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
06:53 Uhr	9:53 Uhr	Ottenhofen, Schwillacher Str. i. H. Kindergarten	Erdinger Str.	48	3
			Wimpasing	27	3

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 58 km/h

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
10:53 Uhr	13:53 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i. H. Ahamstr. 8 – 10	Markt Schwaben	374	7
			Wifling	333	0

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 64 km/h

12.02.2026

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
05:48 Uhr	08:50 Uhr	Herdweg, Isener Str. i. H. BHS	Pastetten	140	1
			Markt Schwaben	519	5

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 77 km/h

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
09:45 Uhr	12:45 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i. H. Feuerwehr/BHS	Markt Schwaben	296	11
			Wifling	311	0

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 74 km/h

■ Wir gratulieren zum Geburtstag im März 2026

Meixner	Elfriede	zum 90. Geburtstag
Ludwig	Ingeborg	zum 89. Geburtstag
Hirler	Dietlind	zum 89. Geburtstag
Michalk	Hans-Joachim	zum 78. Geburtstag
Goliasch	Anneliese	zum 75. Geburtstag
Wagner	Wolfgang	zum 74. Geburtstag
Clausing	Irmgard	zum 72. Geburtstag
Östereicher	Maria	zum 68. Geburtstag
Lentner	Reinhold	zum 65. Geburtstag

■ Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeinde Ottenhofen

Sitzungstag 20.01.2026

öffentliche Sitzung

Beschlüsse aus nicht-öffentlicher Sitzung

Sachvortrag:

In der nicht-öffentlichen Sitzung vom 16.12.2025 wurde die Vergabe der Baumfällung entlang dem Schlehbach, Mitterfeld Grashäuserstraße beschlossen.

Es erging folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Ottenhofen nimmt vom Sachvortrag der Verwaltung Kenntnis und beschließt:

- Die Firma **Irl Baumpflege** wird mit den Arbeiten an der Grashäuserstraße sowie am Mitterfeld zu einem Auftragswert von **5.194,35 € brutto** beauftragt.
- Die Firma **IhrBaumProfi Höllinger** wird für die Arbeiten entlang des Schlehbachs zu einem Auftragswert von **14.779,80 € brutto** beauftragt.

Der Antrag wurde mit 13:0 Stimmen angenommen.

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau der Netzbooster-Anlage Ottenhofen mit folgenden Bauwerken:

Betriebsgebäude, zehn SUB-NEST's, Zufahrt- und Betriebsstraßen, Einfriedung, EB-Station

Baugrundstück: Waldstraße 11, Fl.-Nrn. 340/1 und 342 Gem. Ottenhofen

Sachvortrag:

Der Bauherr beantragt den Neubau der Netzbooster-Anlage Ottenhofen mit folgenden Bauwerken:

Betriebsgebäude, zehn SUB-NEST's, Zufahrt- und Betriebsstraßen, Einfriedung, EB-Station auf dem oben genannten Baugrundstück.

In der Sitzung des Gemeinderats am 27.02.2024 wurde das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Die Grundstücke sind im Flächennutzungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen des Umspannwerks, Fläche für die Landwirtschaft sowie Sukzessions- und Pflegefläche dargestellt.

Das Vorhaben kann nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert und genehmigungsfähig sein, da es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient.

Der Bauantrag wurde ohne die Zustimmung der Nachbarn eingereicht.

Das Bauvorhaben wird in der Sitzung durch den Bauherrn vorgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	9
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	9

Ersatzneubau der 380/220/110-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen (einschließlich Rückbau der Bestandsleitung) und Netzverstärkungsmaßnahme an der 110-kV-Leitung zwischen Oberbachern und Unterschleißheim; Planfeststellung nach §§ 43 ff. EnWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG

Sachvortrag:

Die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren „Oberbachern – Ottenhofen“ können über folgenden Link abgerufen werden: <https://s.bayern.de/planfestverf-enwg>

Falls seitens der Gemeinde Ottenhofen Einwendungen erhoben werden sollen, sollten diese durch den Gemeinderat in der Sitzung vorgebracht werden. Das Ende der Einwendungsfrist ist der 23.02.2025.

Das Projekt wird in der Sitzung des Gemeinderats durch TenneT TSO GmbH vorgestellt. Außerdem fand am Donnerstag, 15.01.2026 von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr im Eventstadl beim Neuwirt eine Dialogveranstaltung von TenneT TSO GmbH statt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren „Oberbachern - Ottenhofen“ mit folgendem Inhalt abzugeben:

Die Gemeinde möchte, dass das noch aufzustellende Provisorium auf der Flurnummer 79/0 Gemarkung Ottenhofen möglichst gleichweit weg von beiden bebauten Bereichen (Wohnbebauung Schlehbach und Pferdehof) aufgestellt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	9

26. Änderung des Regionalplans München, Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie – Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)

Sachvortrag:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2025 die Einleitung eines zweiten Beteiligungsverfahrens zur 26. Änderung des Regionalplans München zur Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie beschlossen.

Diese Fortschreibung dient der Anpassung des Regionalplans München an Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern in der am 01. Juni 2023 in Kraft getretenen Fassung. Sie beinhaltet die Änderung des Kapitels B IV 7 Energieerzeugung mit einer Neugliederung und Anpassung der Begründung dieses Kapitels sowie insbesondere die Neufassung des Teilkapitels B IV 7.2 Windenergie.

Die zugehörigen Verfahrensunterlagen sind in das Internet eingestellt. Der Fortschreibungsentwurf für die 26. Änderung des Regionalplans München (RP 14) kann unter folgenden Links heruntergeladen werden:

Webauftritt des Regionalen Planungsverbands München: <https://www.region-muenchen.com/verfahren>

Webauftritt der Regierung von Oberbayern: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung_landes_regionalplanung/regionalplanung/muenchen/index.html bei „Laufende Fortschreibungen des Regionalplans München (14)“

Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind die Änderungen, die sich nach der Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens (07. Januar bis 31. März 2025) ergeben haben. Gemäß Art. 16. Abs. 6 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen abgegeben werden.

Die Gemeinde Ottenhofen ist von der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie der Regionalplanung weiterhin nicht betroffen. In der Sitzung des Gemeinderats am 18.02.2025 wurde beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt weiterhin keine Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	9

Zuwendungsliste 2025**Sachvortrag:****Zuwendungsliste 2025****Geldzuwendungen**

Datum	Zuwender	Verwendung	Betrag in €	Art der Beziehung
15.05.2025	Siegfried Heuwieser, Kfz-Technik & Service	FFW Ottenhofen	89,25 €	keine
02.06.2025	Wurzer Umwelt GmbH	FFW Ottenhofen	1.000,00 €	keine
21.10.2025	Privatperson	FFW Ottenhofen	1.000,00 €	keine keine
		Gesamt	2.089,25 €	

Sachzuwendungen

Datum	Zuwender	Verwendung	Betrag in €	Art der Beziehung
			0,00 €	keine

Beschluss:

Die in der Zuwendungsliste 2025 erhaltenen Geldzuwendungen werden zur Kenntnis genommen und nach dem entsprechenden Verwendungszweck angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	9

Neuching NICHTAMTLICH

■ Frauengemeinschaft Neuching

Der Weltgebetsstag findet dieses Jahr nicht wie geplant am 06., sondern am 07. März im Pfarrheim statt. Die Veranstaltung beginnt um 19.00 Uhr.

Das Thema ist heuer „Nigeria“. Nach dem Dia-Vortrag gibt es landesübliches Essen.

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher!

■ SG Edelweiß Oberneuching

Einladung zum Gemeindevergleichsschießen 2026

wann: **Freitag 13. + Samstag 14. März ab 17.00 Uhr**

wo: „Alter Wirt“ Oberneuching

Sonntag 15. März ab 10.30 Uhr Preisverleihung mit Weisswurstfrühschoppen

Wir freuen uns die Schützen der Gemeinde begrüßen zu dürfen.

Die Vorstandschaft

■ Jagdgenossenschaft Oberneuching

Einladung zur nichtöffentlichen Jagdversammlung am Mittwoch, 18.03.2026 um 19:30 Uhr im Gasthaus Neuwirt in Oberneuching.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich bei Verhinderung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen können.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht
 - a) Bericht des Kassiers
 - b) Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtschillings
6. Wünsche und Anträge

Fritz Gruber
Jagdvorsteher

■ Schützengesellschaft „Hubertus“ Oberneuching e.V.

Freitag, 27.02.2026 Gedächtniswanderpokalschießen
(Preisverleihung am Schützenabend)

Sonntag, 01.03.2026 Jahresgottesdienst
für verstorbene Mitglieder
in der St. Martin Kirche um 10:30 Uhr,
anschl. Frühschoppen beim Neuwirt

Freitag, 06.03.2026 Damenwanderpokal

Vorankündigung:

Freitag, 13.03.2026 Gemeindevergleichsschießen

Samstag, 14.03.2026 bei „Edelweiß“ Oberneuching

Sonntag, 15.03.2026 Preisverteilung
Gemeindevergleichsschießen

An den übrigen Freitagen findet ein Schießabend statt.
Beginn der Schießabende um 19:00 Uhr.



Neuching trifft sich



Smart phones verbieten?

Sonntag, 22. März

13.30 Uhr

Gasthaus Neuwirt

Oberneuching St. Martin-Straße 14

Paul Kosbi, Polizist und Cyberprofi, informiert
über Gefahren und Lösungen

Für Eltern, Großeltern, Kinder ab 10 und Jugendliche

Der Eintritt ist frei

Arbeitskreis Senioren und Soziales Neuching Vorsitzender Hans Peis AltBgm.

■ Musikalische Kinderbuchlesung für Kinder UND Erwachsene mit Sara Brandhuber

Humorig bairische Lesung mit Musik. Die **Kabarettistin und Kinderbuchautorin Sara Brandhuber** liest aus ihren beiden literarischen Werken vom „Gustl“ vor. In ihren Texten verbindet sie gekonnt bairischen Dialekt mit Reimkunst und wichtigen Werten. Ihre humorvolle und sympathische Art, die authentischen Geschichten und das musikalische Talent bescherten ihr nebst vielen begeisterten Zuschauern nicht nur den bayerischen Dialektpreis, sondern auch den St. Prosper Kabarettpreis der Stiftungsbrauerei Erding.

Wir freuen uns, Sara Brandhuber am **Sonntag, den 1. März 2026, um 10:30 Uhr** bei uns im Jagdhaus begrüßen zu dürfen und laden Sie alle recht herzlich ein zu einem Frühschoppen für Kinder UND Erwachsene. Ein Sonntagvormittag mit ganz viel Freude und Lachen, mit gewitzten Reimen und musikalischer Umrahmung. Begleitet von Weißwürsch und Brezn. Mia gfrein uns auf Eich.

Der Kulturverein Jagdhaus Maxlrub Eicherloh e.V.

■ Pfeifenclub Eicherloh

Unsere diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung findet am Freitag, den 6. März um 19:00 Uhr, im Bürgerhaus Eicherloh (Moorkulturstr. 1 in 85464 Eicherloh) statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorstand mit anschließender Gedenkminute für verstorbene Mitglieder.
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.
3. Jahresberichte der Vorstandschaft
 - a) Protokollbericht des Schriftführers
 - b) Kassenbericht des Kassiers
 - c) Bericht der Revisoren und Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Bericht des 1. Vorstands
4. Ehrung langjähriger Mitglieder
5. Bestimmung eines Wahlausschusses für Neuwahlen
6. Neuwahl der Vorstandschaft
7. Verschiedenes und Anträge

Anträge müssen eine Woche vorher in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden. Auf zahlreiches Erscheinen freut sich die Vorstandschaft.

Andreas Hermansdorfer
(1. Vorstand)

■ Trachtenverein „Goldachtaler“ Eicherloh e.V.

Liebe Theaterfreunde, es wird wieder Theater gespielt in Eicherloh. Freut Euch auf eine unterhaltsame Komödie im 19. Jahrhundert mit dem Titel

„DA KAHLE KREMLING“
(eine beinahe kriminelle Komödie)

von Peter Landstorfer
im Bürgerhaus Eicherloh.

Eintritt 12 Euro

Kartenvorverkauf im Bürgerhaus Eicherloh
am **22.02./01.03./08.03.** von 18.00 bis 19.00 Uhr

Telefonische Reservierungen zu den Vorverkaufszeiten und zusätzlich:

am Mittwoch, den **18.03. und 25.03.2026** von 18.00 bis 19.00 Uhr unter Bürgerhaus Eicherloh, **Telefon (08123) 98 99 844**

Spieltage:

Samstag,	14. März 2026	Beginn:	19.30 Uhr
Sonntag,	15. März 2026	Beginn:	18.00 Uhr
Freitag,	20. März 2026	Beginn:	19:30 Uhr
Samstag,	21. März 2026	Beginn:	19.30 Uhr
Freitag,	27. März 2026	Beginn:	19.30 Uhr

Samstag,	28. März 2026	Beginn:	19.30 Uhr
Sonntag,	29. März 2026	Beginn:	18.00 Uhr

weitere Informationen zum Inhalt und zu den Darstellern unter:
www.goldachtaler-eicherloh.de

Ottenhofen NICHTAMTLICH

■ Gemeinde- und Schulbücherei Ottenhofen - Saatgut

Liebe Hobbygärtner und die, die es werden möchten.

Wie mehrfach angekündigt, liegt ab sofort Saatgut von samenfesten Sorten in unserer Bücherei zur Abholung bereit.

Es ist kein Leserausweis dafür nötig.

Wenn ihr erfolgreich gesät, gepflanzt und geerntet habt, freuen wir uns, wenn wir wieder Saatgut zurückbekommen.

Also, Ärmel hochkrepeln und los geht's

Viel Erfolg

Euer Bücherei-Team

■ Informativ – Gemeinsam – Gemütlich

„Für Frauen jeden Alters und Konfession“

Herzliche Einladung der Frauen aus Nigeria:

Zum Weltgebetstag der Frauen am Freitag, den 06.03.2026 um 19.00 Uhr im neuen Pfarrsaal in Ottenhofen

Mit Infos über das Land, Texte, Lieder und einer Andachtsfeier wollen wir mehr über die Situation dieser Frauen erfahren und uns danach bei landestypischen Speisen gemütlich zusammensetzen. Die Trommelgruppe „Nukomba“ wird mit dabei sein.

Kirchliche Nachrichten

■ St. Anna im Moosrain

Samstag, 28.02. Samstag der 1. Fastenwoche

Eichenried 18:00 **1. Sonntagsmesse - „Caritas-Kirchenkollekte“** – Zählung Gottesdienstbesucher
f. + Ehefrau u. Mutter Marianne Sumpser, Eltern Sumpser u. Schwiegereltern Isemann, Bruder Max Sumpser u. Johann Webersberger

Sonntag, 01.03. 2. Fastensonntag – Pfarrgemeinderatswahlen – Zählsonntag

Caritas-Frühjahrssammlung (Kirchenkollekte)

1. Lesung: Gen 12, 1-4a, 2. Lesung: 2Tim 1, 8b-10, Evangelium: Mt 17, 1-9

Oberneuching 10:30

Heilige Messe

f. + Mitglieder der Schützengesellschaft Hubertus Oberneuching
Gebetsandenken: f. + Vater u. Opa Ludwig Widl zum Jahrtag

Ottenhofen 10:30

Wortgottesfeier

Dienstag, 03.03. Dienstag der 2. Fastenwoche – „Sammlung für die Kirchenheizung“

Siggenhofen 19:00

Heilige Messe

f. + Ehemann, Sohn u. Bruder Ludwig Kiesle zum Jahrtag

Mittwoch, 04.03. Hl. Kasimir, Königssohn

Eicherloh 18:00

Singprobe zur Erstkommunion für alle Kinder und Familien im PV

Eicherloh 19:00

Heilige Messe

f.+ Mutter und Großmutter Magdalena Kressirer und + Verwandtschaft

Gebetsandenken: f. + Ehemann Herbert Rader z. 1. Jahrtag u. + Lydia u. Josef Rader

Freitag, 06.03. Hl. Fridolin v. Säckingen, Mönch, Glaubensbote

Moosinning 18:00 Gottesdienst zum Weltgebetstag der Gemeinschaft kath. Frauen Moosinning und der kath. Frauengemeinschaften Eichenried und Eicherloh
Herzliche Einladung an alle Frauen des Pfarrverbandes, anschließend Mitgliederversammlung der Gemeinschaft kath. Frauen Moosinning beim Oberwirt!

Samstag, 07.03. Hl. Perpetua u. hl. Felicitas, Märtyrinnen

Moosinning 16:30 Singprobe zur Erstkommunion für alle Kinder und Familien im PV

Moosinning 18:00 **1. Sonntagsmesse**
f. + Hans Maier zum 6. Jahrtag

Oberneuching 19:00 Weltgebetstag der Frauengemeinschaft Neuching im Pfarrsaal Oberneuching

Sonntag, 08.03. 3. Fastensonntag

1. Lesung: Ex 17, 3-7, 2. Lesung: Röm 5, 1-2. 5-8,
Evangelium: Joh 4, 5-42 (KF 4, 5-15. 19b-26. 39a. 40-42)

Ottenhofen 10:30 **Heilige Messe**
f. + Andreas Lippacher

Dienstag, 10.03. Dienstag der 3. Fastenwoche

Eichenried 16:30 Kreuzwegandacht der Kath. Frauengemeinschaft

Freitag, 13.03. Freitag der 3. Fastenwoche

Moosinning 17:00 Kreuzweg der Gemeinschaft kath. Frauen Moosinning

Pfarnachrichten

Pfarrverband – Pfarrgemeinderatswahlen – Wahllokale:

Am **01. März 2026** finden die Pfarrgemeinderatswahlen statt.

Die Stimmabgabe ist auch online bis 25. Februar 2026 um 23:59 Uhr möglich.

Die Beantragung von Briefwahlunterlagen sind in den Pfarrbüros Moosinning, Eichenried und Oberneuching möglich.

Diese Briefwahlunterlagen (Wahlbrief) müssen spätestens zum angegebenen Zeitpunkt auf dem Wahlschein beim jeweiligen Wahlausschuss/Pfarrbüro eingegangen sein.

Wahllokale mit Öffnungszeiten:

Moosinning: Am Sonntag, den 01.03.2026 von 13 bis 16 Uhr im Pfarrheim Moosinning, Gartenweg 5.

Eichenried: Am Sonntag, den 01.03.2026 von 13 bis 14 Uhr im Pfarrheim Eichenried, Münchner Str. 38.

Eicherloh: Am Sonntag, den 01.03.2026 von 10 bis 11:30 Uhr im Jagdhaus Maxlruh in Eicherloh, Torfstraße 3.

Änderung: Die geplante Wahl/Stimmabgabe für den Pfarrgemeinderat am 25.02.2026 in der **Kirche Eicherloh** ist **nicht möglich!!!**

Neuching-Oberneuching: Am Sonntag, den 01.03.2026 jeweils 45 Minuten vor und nach dem Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Martin Oberneuching. Der Gottesdienst beginnt um 10:30 Uhr.

Ottenhofen: Am Sonntag, den 01.03.2026 von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr im Pfarrsaal Ottenhofen, Pfarrweg 1.

In Unterschwillach in der Kirche am **Freitag, den 27.02.2026 von 18 bis 19 Uhr!**

Änderung: Bitte beachten Sie diesen leider gegenüber der letzten Veröffentlichung **geänderten Tag** für **Unterschwillach!!!**

In Siggenhofen in der Kirche am **Samstag, den 28.02.2026 von 15 bis 16 Uhr!**

Pfarrverband – Caritas:

Die Kirchenkollekte für die Caritas-Frühjahrsammlung ist in den Gottesdiensten am Samstag, 28.02.2026 in Eichenried und am Sonntag, den 01.03.2026 in Oberneuching und Ottenhofen.

Die Caritas-Opferwoche ist in der Zeit vom 02. bis 08. März 2026 und findet als Briefsammlung statt.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Brief, der Ihnen in dieser Zeit per Post zugestellt wird.

Wir sagen schon jetzt ein herzliches "Vergelt's Gott für Ihre Spende"! **Pfarrverband – Einladung zu den Singproben zur Erstkommunion 2026:**

Herzliche Einladung für alle Kinder und Familien zu den Singproben zur Erstkommunion in den verschiedenen Kirchen im Pfarrverband. Hier die Termine:

Mittwoch, **4. März** vor der Abendmesse um **18:00 Uhr** in der Kirche **Eicherloh**

Samstag, **07. März** um **16:30 Uhr** in der Pfarrkirche **Moosinning**

Sonntag, **15. März** vor der Messe um **9:45 Uhr** in der Pfarrkirche **Eichenried**

Samstag, **25. April** um **16:30 Uhr** in der Pfarrkirche **Ottenhofen**



**MUSIKALISCHE
PASSIONSANDACHT**

Kath. Kirche Moosinning,
Sonntag, 15. März, 17 Uhr

MITWIRKENDE

Tobias Pfülb (Bass),
Rafał Wienchol
(Flügelhorn),
Alexandra Neitzel, Felix
Stern (Orgel), Chor des
Pfarrverbandes

GESAMTLEITUNG

Dr. Angelika Tasler,
Pfarrer Michael Bayer

Bild: Christian Schmitt, Pfarrbriefservice.de

**■ Evang.-Luth. Pfarramt
Philippuskirche**

Anschriften

Evang.-Luth. Pfarramt, Martin-Luther-Str. 22,
85570 Markt Schwaben, Tel 0 81 21/4 00 40, Fax 4 69 45

Geschäftsführender Pfarrer: Andreas Neeb

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mo, Di, Mi, Fr 9 - 12 Uhr

Gottesdienste

Sonntag, 1.03. Reminiszenz

10.00 Uhr: Gottesdienst mit Mitarbeiterdankfest
für Ehrenamtliche mit Gospelchor und Kantorei
mit: Pfr. Neeb und Team

Freitag, 6.03.

18.00 Uhr: Weltgebetstag der Frauen - vorbereitet von Frauen
aus Nigeria; es spielt das Orchester

Sonntag, 8.03. Okuli

10.00 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl; es spielt das Orchester
- im Anschluss Kirchkaffee
mit: Pfr. Neeb

10.00 Uhr: Kindergottesdienst: Nigeria
mit: Kigoteam

Dienstag, 10.03.

16.00 Uhr: Ökum. Gottesdienst im Pflegeheim Walterhof
mit: Pfr. Walter und Pfr. Neeb

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Erding

Evang.-Luth. Pfarramt, Dr.- Henkel- Str.10, 85435 Erding, Telefon 08122/ 9998090, Email pfarramt.erding@elkb.de

Sonntag, 1.03.

- 09.00 Uhr Gottesdienst Christuskirche mit: Pfarrerin Dorothea Zwölfer
- 10.30 Uhr Gottesdienst mit Einzelsegnung und Kirchenkaffee Erlöserkirche mit: Pfarrerin Dorothea Zwölfer

Freitag, 6.03.

- 18.30 Uhr Weltgebetstag der Frauen : Nigeria Stadtpfarrkirche St. Johannes

Sonntag, 8.03.

- 09.00 Uhr Gottesdienst m. Abendmahl Christuskirche mit: Pfarrer Dr. Roland Fritsch
- 10.30 Uhr Gottesdienst Erlöserkirche mit: Pfarrer Dr. Roland Fritsch

Sonntag, 15.03.

- 09.00 Uhr Gottesdienst Christuskirche mit: Pfarrer Christoph Keller
- 10.30 Uhr Gottesdienst m. Abendmahl Erlöserkirche mit: Pfarrer Christoph Keller

LINUS WITTICH.

Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung? Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!*

Tel.-Nr. 09191 7232-

Angelegenheit	Durchwahl
Abonnements vertrieb@wittich-forchheim.de	-17/ -35
Aufträge/Rechnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-20 / -25
Mahnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-25
Privatanzeigen service@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Redaktion redaktion@wittich-forchheim.de	
Reklamation bzgl. Verteilung reklamation@wittich-forchheim.de	-27 / -40
Allgemeine Servicefragen service@wittich-forchheim.de	-0

Viele weitere Informationen finden Sie auch online unter: www.wittich.de



*Telefonische Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.00 Uhr

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

DIE VG OBERNEUCHING HAT JETZT EINE APP

Jetzt kostenfrei in Deinem Store!


Sei immer digital & mobil über alle Neuigkeiten aus Deinem Ort und Deiner Heimat informiert. Entdecke die meinOrt-App von LINUS WITTICH wann und wo Du willst. Egal ob zu Hause an Deinem Rechner oder unterwegs mit Smartphone oder Tablet.

Entdecke jetzt auch Deinen Ort!



meinOrt
by LINUS WITTICH

www.meinort.app

Die  **Baumexperten** www.die-baumexperten.de

Gartenpflege ✓
 Wurzelstockfräsen ✓
 Problemfällung ✓

Schnell
Zuverlässig
Preiswert

Fa. Hans Lachner, Tel. 089 900 59 770

Landwirtschaftlicher Grund
 zu kaufen gesucht.
 Tel. Nr. 0163 8337186

www.IhrBaumProfi.de –
 Firma J. Höllinger – schnell • sauber • preiswert
 Bäume fällen, kürzen, roden - NEU! Fällkran - Abfuhr
 Wurzelstöcke fräsen - Baumpflege - Gartenpflege
 – kostenlose Beratung, ☎ 08122 / 1791661





Eberl Erde Komposthof
 85652 Pliening
www.eberl-erde.de
 0172/8272885
 0172/8594381

Annahme von: (Tratmoosstraße)
 Rasenschnitt, Ästen, Laub, Sträuchern, Wurzelstöcken, u.v.m.

Verkauf von : (Dornbichweg)
 Kompost, Pflanzenerde, Substraten, Rindenmulch, Blumenerden, Hochbeeterde, Rhododendronerde, Graberde

Die gute Erde aus dem Münchner Osten

FRÜHLINGS-AKTION

JETZT ANZEIGEN SCHALTEN!

3 + 1 ANGEBOT*

Telefon: (09191) 72 32 - 60
 E-Mail: c.engel@wittich-forchheim.de

* 4 Anzeigen schalten und nur 3 bezahlen. Die Ausgaben sind je frei wählbar. Angebot gilt nicht für private Kleinanzeigen, ebenso ausgeschlossen sind Oster- und Weihnachtsanzeigen. Angebot nicht kombinierbar mit bestehenden Aufträgen und nur bis zum 30.04.2026

*Nicht mit anderen Rabatten kombinierbar!

Kombinieren und sparen

Profitieren Sie von

- einer höheren Reichweite
- einer größeren Gesamtauflage
- unserem Kombirabatt

Sprechen Sie mich dazu gerne an.

JETZT KOMBIRABATT SICHERN!

z.B. im 3er-Kombi mit

- FINSING
- PLIENING
- OBERNEUCHING

Ich berate Sie gerne bei Ihren gewerblichen Anzeigen.

Carmen Engel

Telefon: 09191 7232-60
 E-Mail: c.engel@wittich-forchheim.de